

## Bekanntmachung über die nach dem Arbeitsschutzgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 29.10.1996

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

20.10.2020 (Brem.GBI. S. 1172) Fundstelle: Brem.ABI. 1996, 751 Gliederungsnummer: 8050-f-2

Der Senat bestimmt:

§ 1

- (1) Der Senator für Arbeit ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 21 Abs. 4 und des § 23 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246).
- (2) Die übrigen behördlichen Aufgaben aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes nach Absatz 1 obliegen den Gewerbeaufsichtsämtern vorbehaltlich der Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen nach Absatz 1 ergeben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.